

# Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes  
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 18

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionsbüro  
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung  
steht durch die Post bezogen 1.— Mark für das  
Vierteljahr. Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 7. September 1929  
Geschäftsstelle Deutzer Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die letzte Spalte 20 (Minimale) 20  
20 Pfennig. Stellengeld und -Angebote kosten  
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-  
zahlung. Gelbdruckungen Vollpreissatz 3500 Köln

26. Jahrg.

## Der Gesetzentwurf zur Reform der Arbeitslosenversicherung

Die Kernfrage der Reform, ob allgemein oder nur für die Saisonarbeiter Beitragsdauer und Unterstützungshöhe aufeinander abgestimmt werden sollen, ist dahin entschieden, daß die Neuerung für Saisonarbeiter allein gelten soll. Sie bedeutet aber nicht, daß nur ein kleiner Teil von dieser Regelung getroffen wird, denn die Berufsgruppen, die unter die Beschränkungen für berufstätliche Arbeitslosigkeit fallen, erreichen sehr oft die Hälfte aller Unterstützungsempfänger und übersteigen sie zuweilen sogar. Wenn vom Deutschen Gewerkschaftsbund der Gebante, Beitragsdauer und Unterstützungshöhe in ein angemesseneres Verhältnis zu bringen, grundsätzliche Zustimmung gefunden hat, so waren mehrere Erwägungen dafür maßgebend. Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß eine solche Regelung gerecht erscheint, weil sie alle Versicherten gleichmäßig behandelt, und daß die Verwaltung vereinfacht wird. Uns liegt aber auch daran, daß die Beschränkung für die einzelnen tragbar bleibt.

Was bringt nun der Entwurf? Nur die Saisonarbeiter sollen getroffen werden, dafür wird aber vorgeschlagen, daß die Unterstützungsätze für solche Saisonarbeiter, die in den letzten zwei Jahren keine 52 Wochen gearbeitet haben, unter die jetzigen Sätze der Krisenfürsorge gesetzt werden. Während die Krisenfürsorge für die Angehörigen der Lohnklasse XI den Unterstützungsatz nach Lohnklasse VIII vorliebt, soll die Unterstützung für Saisonarbeiter nicht über die Lohnklasse VII hinausgehen. Einige Zahlenbeispiele mögen den Unterschied verdeutlichen:

In der Krisenfürsorge erhält ein Hauptunterstützungsempfänger der Lohnklasse XI statt 22,05 RM. nur 15,75 RM., während der Saisonarbeiter jetzt nur 14,65 RM. erhalten soll. Ein Unterstützungsempfänger mit fünf und mehr Angehörigen, der 37,80 RM. Arbeitslosenunterstützung erhält, bezieht 27 RM. Krisenunterstützung, wogegen die Unterstützung bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit nur 24,40 RM. betragen soll. Die Senkung der Unterstützungsätze, die eine Ersparnis von 21 Millionen RM. bringen soll, geht schon durch ihre Verteilung über das erträgliche Maß hinaus. Aber nicht genug damit, werden noch weitere Beschränkungen vorgeschlagen, die auch die Saisonarbeiter — wenn auch nicht sie allein — erheblich treffen werden. Es wird ein Begriff der Arbeitslosigkeit eingeführt der folgenden Wortlaut hat:

„Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls ihm dies unter Berücksichtigung der Ueblichkeit und seines Wohnortes zugemutet werden kann.“

Das bedeutet eine sehr weitgehende Einschränkung des Rechts auf Unterstützung und eine Einführung der Bedürftigkeitsprüfung auf Umwegen. Aber nicht genug damit, wird außerdem noch in Aussicht genommen, daß die Unterstützung gekürzt wird, wenn ein Arbeitsloser mehr als die Hälfte der Beschäftigungszeit, die für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse maßgebend ist, in einem anderen Orte verbracht hat als dem, an dem er die Unterstützung erhält. In diesem Falle darf die Unterstützung nicht höher sein, als sie nach den Wohnverhältnissen des Unterstützungsortes wäre. Für die Festsetzungen, die hierfür notwendig sind, sollen die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Richtlinien aufstellen. Die Bestimmungen darüber sind so dehnbar, daß unterschiedlicher Behandlung Tür und Tor geöffnet wird.

Die freien Gewerkschaften haben mehr als einmal erklärt, daß sie unter keinen Umständen einen Abbau

der Unterstützung zustimmen würden und haben darunter immer in erster Linie verstanden, daß sie nicht zustimmen, wenn alle Versicherten gleich behandelt werden. Sie sind für die besondere Regelung für Saisonarbeiter eingetreten. Der Erfolg ist eine mehrfache Kürzung und eine weitgehende Unsicherheit für die versicherten Arbeitnehmer, die überhaupt nicht mehr wissen, ob und wann sie einen Unterstützungsanspruch haben werden.

Die vorgesehene Verschärfung der Wartezeit bedeutet ebenfalls einen Abbau der Unterstützung, soll sie doch 25 Millionen RM. Ersparnis bringen. Die Wartezeit soll für Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigte Angehörige 14 Tage, für Arbeitslose mit 1 bis 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen 7 Tage und für Arbeitslose mit 4 oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen 3 Tage betragen. Der geringen Verbesserung für die Kinderreichen steht eine erhebliche Verschlechterung für die Bedigen gegenüber. Auch die Bedigen, die Angehörige unterhalten, werden mit der längeren Wartezeit belegt, wenn diese Angehörigen nicht Zuschlagsempfänger (z. B. Eltern) sind. Weitere Verschärfungen sind, daß die Wartezeit nur nach zweiwöchiger (bisher einwöchiger) Arbeitsunfähigkeit fortfällt. Bisher wurde die Unterstützung ohne Wartezeit gewährt, wenn das letzte Arbeitsverhältnis weniger als sechs Wochen gedauert hat. Jetzt soll die Wartezeit sich nur um so viel Tage verkürzen, wie der Arbeitslose an Wartezeit in den letzten sechs Wochen vor der Arbeitslosmeldung bereits zurückgelegt hat.

Die Bestimmungen über Anrechnung von Gelegenheitsarbeit sind verschärft, und ganz bedeutende Verschärfungen hat die Sperrfrist erfahren. Sie läuft nun nur während einer Unterstützungszeit; die Meldepflicht und Kontrolle besteht weiter (was sehr berechtigt ist), und eine neue Sperrfrist, die während des Verlaufs der alten verhängt wird, beginnt ihren Lauf erst nach Ablauf der alten.

Wartegelder und Pensionen, auch Sozialrenten, werden auf die Unterstützung angerechnet, doch soll von Sozialrenten ein Betrag von 20 RM. monatlich freibleiben. Eine Verdoppelung des Betrages wäre angezigt. 16 Millionen RM. sollen durch diese Anweisung erspart werden.

Für die Einreihung in die Lohnklasse ist nicht mehr der Arbeitsverdienst der letzten 13 sondern der letzten 26 Wochen entscheidend. Die Arbeitgeber werden verpflichtet, die notwendigen Bescheinigungen auszustellen; unrichtige Angaben dabei werden unter Strafe gestellt und verpflichten zum Schadenersatz.

Für die Bemessung des Grundlohnes für die Krankenversicherung der Arbeitslosen soll nicht mehr ein Siebentel, sondern ein Zehntel des Einheitslohnes maßgebend sein. Das bedeutet eine Minderung der Beiträge an die Krankenversicherung, gegen die sich die Krankentassen entschieden wenden. Die Ersparnis für die Reichsanstalt soll annähernd 30 Millionen RM. betragen.

Der Betrag wird bis zum 31. März 1931 auf 3/4 Prozent festgelegt. Er soll in der gleichen Höhe für ein weiteres Jahr bestehen bleiben, wenn bis zum 28. Februar 1931 von der Reichsregierung nichts Gegenteiliges angeordnet wird. Die Finanzlage der Reichsanstalt wird also sehr pessimistisch beurteilt. Dem Verwaltungsrat wird die Beschlußfassung über die Beitragshöhe, die ihm im übrigen nach dem Gesetz zusteht, insofern entzogen. Wahrscheinlich denkt man nicht an eine Niederlegung der Reichsdarlehen, sonst wäre die Schärfe nicht nötig.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Tätigkeit wird genauer umgrenzt und zum Teil eingeschränkt. So soll in Zukunft nicht Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, sondern land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit versicherungsfrei sein. Das bedeutet, daß Gutschmiede, Kinderärznerinnen auf dem Lande, Gutskretäre usw. nicht mehr versicherungsfrei gemacht werden können, wie es aus mißverständlicher Auffassung des Gesetzes bisher zweifelhaft geschah. Für

Lehrlinge muß zwölf Monate vor Ablauf des Lehrverhältnisses Beitragszahlung einsehen, sofern RM. 25.— Mindestentgelt im Monat gezahlt wird. Schulkinder bleiben versicherungsfrei, auch wenn Krankenversicherungspflicht für sie besteht. Zwischenmeister, die nicht den überwältigenden Teil ihres Arbeitsverdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen, werden versicherungsfrei; ebenso wird geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei erklärt und für die Versicherungsfreiheit unständiger Beschäftigung eine Regelung durch den Verwaltungsrat in Aussicht genommen. Auch für die Versicherungspflicht in der Heimarbeit kann der Verwaltungsrat abweichende Bestimmungen treffen und Gruppen von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern von der Versicherungspflicht befreien. Zu solchen Befreiungen ist die Zustimmung des Arbeitsministers nötig. Der Arbeitgeberanteil ist bei geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung zu zahlen. Die Formalversicherung wird befristet. Beitragszahlung begründet also nicht mehr ohne weiteres einen Anspruch auf Unterstützung.

Die Befreiungsanzeige wird vereinfacht, aber noch nicht einfach genug gemacht. Auch die Bestimmungen über die Zuständigkeitsklärung des Arbeitsamtes werden verbessert. Ueberhaupt bemüht sich der Entwurf, das Gesetz auszugleichen und Mängel zu beseitigen, die sich bei der Durchführung gezeigt haben. Zu einem erheblichen Teil handelt es sich um Dinge, über die Einverständnis zwischen allen Beteiligten herrschen wird. Zu einem großen Teil kann man aber auch sehr verschiedener Meinung sein, ob es angezigt ist, jetzt unter dem Zwang zu schneller Arbeit Änderungen vorzunehmen, die reichlich überlegt werden müssen. Das gilt z. B. von der Neuerung, daß es keine Berufung gegen die Entscheidung des Spruchauschusses mehr geben soll, wenn die Entscheidung des Vorsitzenden einstimmig bestätigt wird. Gerade bei der Fülle der Neuerungen, die zweifellos zu einer unterschiedlichen Behandlung in den einzelnen Arbeitsamtsbezirken führen kann, ist die Berufungsfähigkeit notwendig.

Auch sonst findet sich in den Vorschlägen noch manche Klarstellung bisher kritischer Fragen, z. B. können Vertreter der öffentlichen Körperschaften nach dem Entwurf in Zukunft nicht Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein und können jederzeit abberufen werden. Wenn man schon an diese Dinge herangegangen ist (auch die Bestimmung, daß der Verwaltungsausschuss jedes Vierteljahr einmal zusammentreten muß, wenn nicht einstimmig das Gegenteil beschlossen wird, gehört dazu), so wäre es angezigt gewesen, noch manches andere zu verbessern, z. B. den im Gesetz durchaus ungenügenden Schutz der Minderheiten wirklich sicherzustellen.

Im ganzen zeigt es sich deutlich, daß es sehr viel besser gewesen wäre, man hätte die drängenden Hauptfragen im Juni gelöst, wie von den Arbeitnehmern vorgeschlagen war, und hätte sich für die übrigen Dinge mehr Zeit genommen. Der Widerstand gegen die Beitragserhöhung hat dies damals verhindert. Vermutlich wird sie jetzt ohne große Kämpfe angenommen werden. Hierbei wird es sich nur um Scheingefechte handeln. Desto erbitterter wird der Streit über die übrigen Fragen jedoch gehen.

E. M. im „Deutschen“.

## Die Gedankenwelt der christlichen Arbeiterjugend

Auf der Delegiertentagung der christlichen Gewerkschaftsjugend in Köln, an der über 500 Jugenddelegierte teilnahmen, hielt Reichsjugendleiter, Kollege Voss, das Hauptreferat über das Thema: „Die Gedankenwelt der christlichen Arbeiterjugend.“ Wir geben aus dem Vortrag das Nachfolgende wieder:

Die Frage: Warum sind wir jungen christlichen Arbeiter Gewerkschaftler, und warum sind wir christliche Gewerkschaftler? kann man kurz und bündig also beantworten: Gewerkschaftler sind wir, weil wir es für unsere Pflicht ansehen, an unserer und unseres Standes gleichberechtigter Einordnung in die Gemeinschaft verantwortungsbewußt mitzuarbeiten; christliche Gewerkschaftler, weil wir wissen, daß eine wirkliche Gleichberechtigung von Bestand und Dauer nur durch eine Umkehrung der Sessinnung aus christlich-sozialem Geiste heraus möglich

ist. Wir sehen die Unordnung in Wirtschaft und Gesellschaft, in der der von allen Bindungen losgelöste Eigenwille der Menschen gegeneinander heßt, die den größeren Teil der Menschen in den Schatten zwingt und insbesondere auch der erwerbsfähigen Jugend Licht, Sonne und Freude vorenthält. Wir wollen als aufrechte und gerade Menschen alle unsere Kräfte dafür einsetzen, die Unordnung wieder in die gottgewollte Ordnung der Gemeinschaft zurückzuführen, in der alle christlich Schaffenden nicht nach ihrer zufälligen Stellung, sondern nach dem Grade ihrer Pflichterfüllung gemertet und geachtet werden. Unsere Jugend stüchelt mit ihrer Erkenntnis von der Unvollkommenheit der Welt nicht in die Traumbilder schöngeistiger Unwirklichkeit; sie stellt sich auf den Boden der Wirklichkeit; sie spürt in sich den Rarren Willen zur sozialen Tat; bejaht die Gewerkschaftsbewegung. Sie weiß, daß nur einheitlicher und geschlossener Wille zum Ziele führt. Ihre ist daher auch wehrliche Haltung fremd, die man so oft bei einer sich politisch nennenden, längst in die Mannesjahre eingetretenen Jugend hört. Wir können und dürfen um unseres hohen Zieles willen nicht wertvolle Zeit dadurch verlieren, daß wir uns um Probleme streiten, die unsere Väter aus eigenem Erleben längst als falsch oder undurchführbar erkannt haben.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist zunächst eine Interessenbewegung. Die Ziele sind: Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Schutz der Arbeitskraft, insbesondere der Jugendlichen, Sorge für eine geordnete Lehre, für eine ausreichende Freizeit, Kampf um den gerechten Anteil am Ertrage mit allen erlaubten Mitteln, Kampf um die organische Eingliederung der Arbeiter in die Produktion, Kampf um Mitverantwortung und Mitbestimmungsrechte, Reichswirtschaftsrat und Arbeitsgerichte sind Ansätze auf dem Wege zur Wirtschaftsdemokratie. Aber diese Tagesziele wachsen über sich hinaus, indem sie in den Sinn des gottgewollten Gemeinschaftslebens hineingestellt werden. Das ist ja das Große und Entscheidende der gewerkschaftlichen Arbeit, daß sie die von ihr erfassten Arbeiter selbstbewußt und standesstolz macht, den Willen zur Selbsthilfe in ihnen weckt und sie so geschlossen macht auch für über das Materielle hinausliegende kulturelle Ziele und Bestrebungen, daß sie sich nicht als entrechtete und entwürdigte Proletarier fühlen, sondern als Menschen unter Menschenbrüdern. Nur eine selbstbewußte Arbeiterschaft, die weiß, warum sie schafft, und die aus dem Willen, der Gemeinschaft zu dienen, Rechte und Pflichten herleitet, vermag ein Treueverhältnis zur Gemeinschaft und Freude an der Arbeit zu empfinden. Aus dieser Einstellung heraus betonen wir als letztes Ziel die Gemeinschaft des Volkes und der Arbeit, die nicht in kriechender Untwürdigkeit auf der einen und in diktatorischem Hochwollen auf der anderen Seite besteht, sondern in dem bewußten und ehrlich gewollten Zueinanderstreben der in ihr wirkenden Kräfte in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung.

Aber so wenig man vom Zweckhaften allein Reformen herbeiführen vermag, ebensowenig vermag das eine geistige Haltung, die man isoliert einstellt ohne Kontextifizierung an den Dingen des täglichen Lebens.

### Die ganze Not unserer Tage

ist darauf zurückzuführen, daß man alles Tun, alle Handlungen in Teilfunktionen auflöse, die wirtschaftlichen, die politischen, die sozialen und die seelischen. Demgegen-

über erstreben wir eine Besserung der Zustände dadurch, daß wieder die Ganzheit des Menschen in seinem Tun und Lassen anerkannt und alles Handeln in eine letzte Verantwortung hineingestellt wird.

Die Umkehr vom Gottglauben gestörte die natürliche Ordnung der Dinge, wandelte die einander dienenden Bruderschaft in perkärenden Eigennutz, riß die Menschen auseinander in Unterdrücker und Unterdrückte und setzte die schrankenlose Selbstsucht an die Stelle der gottgewollten Gemeinschaft. Die sieht sich nicht wieder zusammenfließen durch Revolutionen und Reformen, die das Weltlichste geistlich befehle lassen. Der Grundsatz „Religion ist Privatsache“ ist ebenso verlogen wie irrig. Eine religiöse Neutralität gibt es nicht. „Wer nicht für mich ist, der ist gegen mich.“ Die Religion ist nicht Privatsache, sondern Weltanschauung der Gemeinschaft. Wo die christliche Brudergemeinschaft fehlt, da ist alle Demokratie in Staat und Wirtschaft ein Scheinbild. Der Sozialismus ist seinem innersten Wesen nach ebenso undemokratisch und unbillig wie der manchesterliche Liberalismus. Sie unterscheiden sich nur darin, daß der Kapitalismus die Macht den Einzelindividuen, der Sozialismus aber den Massen überantwortet wissen will. Da die Masse aber geführt werden muß, so wird die Macht immer nur von einigen wenigen ausgeübt, die, wie das Beispiel von Sowjetrußland zeigt, ihre Macht nur unter diktatorischem Zwange ausüben vermögen.

Eines hat sich allerdings an der Oberfläche des Sozialismus geändert. Er ist gegenüber der Vorkriegszeit tatsächlich klüger geworden. Wir werden uns dadurch nicht in die Türe führen lassen. Das Christentum haßt der Sozialismus mehr als in der Vorkriegszeit, weil er heute weiß, was er früher nur ahnte, daß die ethisch-soziale Kraft des Christentums das größte, wenn nicht einzige Hindernis der sozialistisch-materialistischen Machtentwärtung ist. Wo und sobald sie die Macht dazu haben, wird jede demokratische Duldsamkeit auch bei ihnen auf. Da urteilen und handeln sie aus dem starren marxistischen Dogma heraus. Vereinstell treffen wir auch heute noch christliche oder sich christlich nennende Menschen an, die für ihre Mitgliedschaft bei der glaubensfeindlichen Sozialdemokratie sich folgende Formel zurechtgelegt haben, die ebenso weisend als unchristlich ist: „Ich will innerhalb der Sozialdemokratie als Souverän wirken.“ Die Zahl der sich religiös nennenden Sozialisten ist sehr gering; ihre Auffassungen über Religion und Christentum jedoch sind so zahlreich, wie sie Anhänger haben. Ihre neueste Spielart ist der latiposische Sozialismus Heinrich Mertens. Als Mertens mit seinem „Roten Blatt der latiposischen Sozialisten“ herauskam, da schrieb eine bekannte sozialistische Zeitung: „Die Tendenz der religiösen Sozialisten ist ebenfalls anhängig vom sozialistischen Standpunkt aus verzerrt. Es ist nicht wahr, daß die Kirche auch nur in einigen Fragen mit dem Sozialismus übereinstimmen kann.“

Es gibt Dinge, die sich niemals in einer Form miteinander verbinden lassen. Der religiös verwurzelte Mensch muß den Primat, die Vorrangstellung der Religion, über alle Dinge und Verhältnisse verlangen, muß alle Zielsetzung, auch die wirtschaftliche, an der religiösen Verantwortung orientieren. Indem der religiöse Sozialismus diesen selbstverständlichen Anspruch der Religion preisgibt, den Primat des Sozialismus, den er damit zu seiner Weltanschauung macht, verkennt, dem sich alles, auch die Religion, unterzuordnen hat, scheidet er an seinem eigenen inneren Widerspruch.

Wir wissen, daß der Weg zur Höhe der Gemeinschaft hart und keinig ist und nur von uns selber geendet werden kann. Wir gehen den Weg unbedarbt mit den rechten Weggefellen.

Um der Ehre unseres Standes willen, dessen Aufstieg wir mit der heißen Glut unserer jugendlichen Herzen erstreben, und um der Gemeinschaft willen, die der letzte und übertragene Sinn all unserer Arbeit ist, kämpfen wir in den Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften. Wenn wir einig und geschlossen zusammenstehen, dann meistern wir unser Schicksal, dann zwingen wir die Welt.

## Das Wollen der Jugend

Leistungen und Entschlüsse der christlichen Gewerkschaftsjugend auf ihrem Reichsjugendtag in Köln. Leitfäden.

In den vom Reichsjugendtag angenommenen Leitfäden heißt es u. a.:

Der zweite Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaftsjugend bekennt sich erneut zur lebendigen sozialen Tat, aus dem Geiste des Christentums heraus. Er bekennt den einheitlichen und geschlossenen Willen, zusammen mit den „Arzten“ an der Durchsetzung des Arbeiterstandes innerhalb der Gesellschaft und der gegebenen Wirtschaftsformen zu arbeiten. Als Mittel zur Erreichung des Zieles sieht er die gewerkschaftliche Selbsthilfe an. Gegenüber der durch die materialistische Geisteshaltung unserer Lage verursachten sozialen Unordnung ist die sittliche Ordnung innerhalb einer ehrlich gewollten Volksgemeinschaft von Dauer und Bestand nur möglich durch eine feste Bindung und Verantwortung der Menschen im Jenseits. Mit der materiellen Einordnung der Arbeiterschaft in die Gemeinschaft muß daher eine Umformung der Gesellschaft aus christlicher Brudergemeinschaft Hand in Hand gehen. Das Christentum ist keine bloße Angelegenheit seelischer Erbauung, sondern grundlegende Orientierung für alle Lebensäußerungen. Eine religiöse Neutralität gibt es weder im wirtschaftlichen, noch im politischen Leben. Wo das Christentum fehlt, bleibt nur der Kampf der Klassen gegeneinander übrig, der die Verwirklichung der Gemeinschaft und damit den Aufstieg des Arbeiterstandes nicht herbeiführt, sondern vollends in Frage stellt.

Um des hohen Zieles der Gemeinschaft willen lehnt die in den christlichen Gewerkschaften zusammengeschlossene Wertjugend alle Bestrebungen ab, die darauf hinauslaufen, die sozialistischen Gewerkschaften und die sozialdemokratische Partei als die Vertreterin der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft hinaufzulenken. Weil die Sozialdemokratie in ihrer Herkunft, in ihrem Wesen, in ihrem Tun und Lassen dem Diesseits verhaftet, gottabgewandt und religionsfeindlich ist, ist sie unfähig, eine Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Atmosphäre und damit eine gefühnsmäßige verankerte gleichberechtigte Eingliederung der Arbeiterschaft zu schaffen. Der Klassenkampf wirkt sich genau so unheilvoll aus, wie der Klassenkampf der gottabgewandten kapitalistischen Unternehmer, der den jungen Arbeitern und Arbeiterinnen das Recht auf Licht, Luft und Sonne vorenthält. Jeder Klassenkampf ist unchristlich und unbillig, weil er zur Diktatur und zur Unbilligkeit führt. Für den gottgläubigen Menschen ist daher eine irgenwie geartete Verbindung mit den Sozialisten und den sozialistischen Gewerkschaften ein Widerspruch in sich.

Die auf dem zweiten Reichsjugendtag versammelten wertwürdigen Jungmänner und Jungmädchen erklären, daß sie nicht gewillt sind, vom persönlichen Ehrgeiz diktierte Experimente außerhalb der Arbeiterschaft lebender Intellektueller mitzumachen, die sich längst als falsch erwiesen haben, oder sich zu bewußten an problematischen Auseinandersetzungen.

## Wortruf an die Jugend!

Jugend heraus! Sturmgebrüll  
Reinigt die Erde, daß neu sie werde.  
Altes verflucht Kraftvoll erklängt  
Stürmischer Schritt. Wir ziehen mit!  
Brüder im Land, geht uns die Hand!  
Wir sind bedroht, Flammen umloht.  
Brüder packt an! Stürmt voran!  
Wändig die Zeit, hämmert ihr Kleid!  
Arbeiterlang — eiserner Klang.  
Menschen in Stahl, Brüder der Qual!  
Aufwärts den Berg, schaut dem Gehir!  
Frei ins Gesicht. Fürchtet es nicht.  
Christus voran! Folgt Mann für Mann.  
Sät neue Kraft; wirtet und schafft.  
Seid wie ein Brand, braukt durch das Land,  
Seid wie ein Dom, rauscht wie ein Strom.  
Bereit eure Kraft: Die Muskele kraft —  
Das Auge glüht, der Wille spricht —  
Alles verflucht Kraftvoll erklängt  
Stürmischer Schritt. Wir ziehen mit.  
Wir schaffen neu! Wir schaffen frei!  
Ruft uns die Zeit: wir sind bereit!  
Joseph Blant (Köln-Dellbrück).

## Die Tagung unserer Jugenddelegierten in Köln

Der Zentralvorstand des Verbandes hatte die Tagung in den Räumen der Hauptgeschäftsstelle vorgelesen, um den Delegierten einen Einblick zu geben in die Arbeiten der Zentralverwaltung und um ihnen zu zeigen, wie die Arbeit der Organisation von der Zentrale zu den Sekretariaten, Bezirken und Ortsgruppen führen. Die Delegierten — es nahmen 14 weibliche und 11 männliche Jugendführer an der Sitzung teil — zeigten großes Interesse für diese Dinge. Nach Schluß der offiziellen Sitzung fanden auch die übrigen Beschäftigten, die als Teilnehmer des Reichsjugendtages schon am 10. August in Köln weilten, Gelegenheit, das Kölner Gewerkschaftshaus und die Einrichtungen der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zu besichtigen.

Die Sitzung selbst währte nur eine Stunde, war aber sehr anregend. Zentralvorsitzender Kollege Boeder sprach über: „Jugendarbeit im Verband“. Er ging aus von der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Jugendarbeit überhaupt. Jugendarbeit ist notwendig zur gewerkschaftlichen Schulung der jungen Mitglieder. Nur in spezieller Jugendarbeit kann der Grund gelegt werden zur späteren Mitarbeit der heranwachsenden Jugend in der Gewerkschaft. Eine gewerkschaftliche Organisation braucht eine ständige Auffüllung des Mitgliederstandes und ferner eine Verjüngung des Führerwachstums. Jugendarbeit, richtig durchgeführt, führt beides. In der Jugend stehen viele wertvolle Kräfte, die der Bewegung nützlich sein können und auch bereit sind, ihr zu dienen. Diese Kräfte zu wecken, ist in der Hauptaufgabe der Jugendführer.

Gewerkschaftliche Jugendarbeit soll aber nicht nur der Organisation dienen. Junge Berufscolleginnen und Kollegen bedürfen der Anleitung und Führung um ihrer selbst willen, damit sie zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen. Zu beachten ist insbesondere auch, daß in der Jugendarbeit Wert gelegt wird auf sachliche Erziehung der Jugend. Durch sachliche Schulung dienen wir ganz besonders den jungen Menschen, weil wir dadurch die Lohn- und Arbeitsbedingungen derselben günstig beeinflussen.

Kollege Boeder sprach dann die besonderen Verhältnisse in unserem Verband in bezug auf die Nachwuchsfrage und im Hinblick auf das Ueberwiegen der Frauennarbeit im Beschäftigtenverhältnis. Er führte weiter aus, daß unsere christlichen Berufscolleginnen und Kollegen in den Werkstätten und Betrieben vielfach einen schweren Kampf mit den sozialistischen Gegnern auszufechten haben. Die gewerkschaftliche Organisation ist härter an Joch als die unchristliche. Dessenungeachtet hat sich jedoch unser Verband eine geistliche Position unter den wirtschaftlichen Organisationen verschafft. Unsere Stellung weiter zu sichern und möglichst noch mehr zu festigen, ist mit Aufgabe der Jugend. In unseren Jugendgruppen wollen wir sie dazu befähigen.

Daneben können natürlich auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Jugendlichen im Bereiche in hartem Maße beeinflusst werden von einer starken gewerkschaftlichen Jugendbewegung im Bereiche. In dieser Frage gibt es noch manche Arbeit zu leisten, sowohl im handwerklichen Gewerbe als auch in der Beschäftigtenindustrie. Sie muß schwer sein, auszufechten ist diese Arbeit jedoch nicht. Vielmehr können wir mancherorts auch in dieser Beziehung sehr schöne Erfolge buchen. Unser Verband hat

sich stets mit Wärme und Eifer der beruflichen Interessen der Jugendlichen angenommen.

Der gegenwärtige Stand unserer Jugendbewegung darf uns nicht befriedigen. Wohl sind in einer Reihe Orte blühende Jugendgruppen vorhanden, die ihre Aufgaben in bestem Sinne lösen. Noch aber fehlt es daran in manchen Ortsgruppen. Dort muß das Veräumdete recht bald nachgeholt werden. Unsere Jugendführer, die schon über praktische Erfahrung in der Jugendbewegung verfügen, mögen, soweit es in ihren Kräften steht, auch in solchen Orten helfend eingreifen, wo bisher keine gewerkschaftliche Jugendbewegung aufkommen konnte.

Kollege Boeder gab sodann noch einige praktische Ratschläge für die kommende Arbeit in den Jugendgruppen. Vor allem ist Wert darauf zu legen, geeignete Führer und Führerinnen für die Jugendgruppen heranzubilden. Mit einigen Hinweisen auf die notwendigen Eigenschaften der Jugendführer und einem kurzen Ausblick in die Zukunft, ausgehend von dem jetzigen Stand der Bewegung und den in ihr schlummernden Kräften, schloß der Referent seine von Begeisterung für unsere Sache getragenen Ausführungen.

Eine lebhafte Debatte der Delegierten, Fragen und Antworten ergänzten das Referat. Man merkte an den Ausführungen der jungen Mitglieber, daß sie mit ganzer Seele bei der Sache waren. Es war erbebend, feststellen zu können, daß auch unsere Jugendführer und -führerinnen sich bereits verantwortlich fühlen für das Ganze. Die Tagung wird zweifellos gute Früchte für die Zukunft bringen.

Unsere Jugendmitglieder sind — so dürfen wir wohl annehmen — alle mit frohem Herzen und voller Begelung für unsere christliche Gewerkschaftsbewegung von Köln geliebt. Sie werden jetzt erzählen, was sie in Köln erlebten. Noch lange werden die Kölner Eindrücke in ihnen fortleben. Wir merken es aus verschiedenen Briefen, die uns nach dem Reichsjugendtag zugehen. So schreibt ein Jugendführer aus Bayern:

„Wir denken mit Freude an die schönen in Köln erlebten Tage und können unserer Zentrale für die vortreffliche Organisation die allerhöchste Anerkennung aussprechen. Nun gilt es, die schönen Worte, die in Köln gesprochen wurden, in die Tat umzusetzen.“  
Wäge der Geist, der aus diesen Zeilen spricht, unheimlich unserer Jugend werden. Dann wird der Samen, der in Köln gesät wurde, reiche Früchte tragen.

In einiger Geschlossenheit kämpfen sie in den Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften um der Ehre des Arbeiterstandes willen, dessen Aufstieg sie mit der heiligen Tat jugendlichen Fortwärtstrens erstreben und um der Gemeinschaft willen, die der letzte und überragende Sinn ihres Wollens und ihres Schaffens ist.

**Erhöhter Jugendtag.**  
Der zweite Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaftsjugend wendet sich nachdrücklich gegen alle Bestrebungen einer Verschlechterung in der Sozialpolitik und Sozialversicherung. Demgegenüber fordert er mehr Säug der wertvollen Jugend. Er erwartet die baldige Verabschiedung des seit Jahren vorliegenden Arbeitsschutzgesetzes und Berufsausbildungsgesetzes und die Fortleitung und Verabschiedung eines Berufsschulgesetzes.

Zum zweiten Unterabschnitt des Arbeitsschutzgesetzes: Erhöhter Schutz für Jugendliche" fordert der zweite Reichsjugendtag:

- 1. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche. Bei Beschäftigung in mehreren Schichten dürfen Arbeitnehmer von 16 bis 18 Jahren nur zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn zwischen den einzelnen Schichten eine arbeitsfreie Zeit von mindestens 15 Stunden liegt.
- 2. Arbeitnehmern unter 18 Jahren ist nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 13 Stunden zu gewähren.

Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an den Sonnabenden sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden. In notwendigen Ausnahmefällen ist ein freier Wochenamstag zu gewähren.

**Gelegen der Verbidung.**

Der Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaften sieht mit steigender Begegnung eine Verbidungstendenz um sich greifen, die verbunden mit einem unstilligen Berechnungswesen, dem praktischen Können, der praktischen Fähigkeit jegliche Wadstumsmöglichkeit zu verpassen droht. Gegen eine solche Entwicklung wenden wir uns als christliche Arbeiterjugend mit aller Entschiedenheit. Wir lehnen die Uebertreibung des Berechnungswesens auch aus dem Grunde ab, weil durch eine Überschätzung schulische Ausbildung, die mit dem späteren Beruf gar nichts oder nur sehr wenig zu tun hat, die schmerzlichen Jugendjahre für die praktische Ausbildung verjährt werden.

Demgegenüber fordern wir die bestmögliche Ausgestaltung der Berufsvorbildungs- und Fachschulung. Der Reichsjugendtag bittet den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, alle ihm tunlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um dem unheilvollen Berechnungswesen Einhalt zu tun.

**Die Mitarbeit der Jugend in der Gewerkschaft.**

Der Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaften anerkennt die Notwendigkeit einer noch stärkeren Aktivität der erwerbstätigen Jugend innerhalb der christlichen Gewerkschaften. Dementsprechend ist der aktiven Gewerkschaftsjugend möglichst weitgehend das Recht einzuräumen, mitzubeteiligt und mitbestimmend am Organisationsleben teilzunehmen.

Nach ein weiterer Feid der Wirksamkeit muß der erwerbstätigen Jugend eröffnet werden, damit sie nicht nur theoretisch geschult, sondern durch eigene Erfahrungen aus dem praktischen Gewerkschaftsleben lernt und so eine bestmögliche Zusammenarbeit zwischen der älteren und der jüngeren Generation bewirkt wird.

Die Heranziehung der Jugend in die Gewerkschaftsbewegung zu verantwortungsbewußter Tätigkeit wird sowohl qualitativ als auch quantitativ eine erhebliche Stützung der christlichen Gewerkschaften herbeiführen vermögen.

**Seiteres von der Reichsjugendtagung in Köln**

Der sozialdemokratischen „Rheinischen Zeitung“ in Köln war unter dem gewaltigen Eindruck des Reichsjugendtages die Pulse ausgegangen. Während sie sonst wie ein Wachs spioniert, was in der christlichen Gewerkschaftsbewegung vor sich geht und ganze Spalten dazu verwendet, irgendwelche Vorurteile in unserem Lager für ihre Zwecke auszuschnitten, fand sie angelehnt des Massenauftretens unserer Jugend keine Worte. Auf einmal hingegen ihr die Trauben zu hoch. Sie wählte den besseren Teil der Tapferkeit und schmeißt die große Kundegebung tot. Ein Kölner Wühldog hat diese Lastage wie folgt gliedert:

Neres und Bätres stehen am Freitag, den 9. August 1929, auf der Hohenzollernbrücke in Köln und „peien de Felsch op de Köpp“.

- Neres zu Bätres: Ieh sin je erlebidg.
- Neres: Jo, sin je erlebidg?
- Bätres: Ja, die Rheinische Zeitung hät et geschrewe.
- Neres: Wä eh dann erlebidg?
- Bätres: Natürlich, die Chrestliche!
- Neres: Wd widder??

Beide am Dienstag, den 12. August, an derselben Stelle auf der Hohenzollernbrücke.

- Neres: Du, dat met de Chrestliche, dat kann nit wöhr sin.
- Bätres: Wiesu nit??
- Neres: Hät Du dä Jug am Sonndag nit gefann?? Dä Jug von 25 000 jung Chrestliche???
- Bätres: Ich hann nix gefn.
- Neres: Die Rheinische Zeitung hät och nix gefn!!!
- Bätres: Wiesu???
- Neres: Sie härien zo nig dorüwer!
- Bätres: Wenn die nig härien, dann eh dat och nit wöhr, dann eh gar keine Jug gegange, und et woren och kein 25 000. Die Rheinische Zeitung hät noch nie jet verzwiege!
- Neres: Dat eh wöhr.
- Bätres: Wann mügen die Chrestliche dann et nächstemol kaput und erlebidg sin????

**Profestverammlung der Breslauer Zwischenmeister**

Breslau. In einer äußerst gut besuchten Verammlung unserer Zwischenmeistergruppe wurde über das Arbeitslosenversicherungsgesetz und die Reformvorschläge der Regierung, welche im Sozialpolitischen Ausschuh beraten worden sind, referiert.

In dem Referat kam zum Ausdruck, daß nach § 75 c die Zwischenmeister aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen werden sollen. Allerdings mit einer Einschränkung, wonach jene Zwischenmeister, welche den größten Teil des Verdienstes aus eigener Arbeit am Stück haben, versicherungspflichtig bleiben. Nun ist es so, daß Zwischenmeister fast nie den größten Teil des Verdienstes aus eigener Arbeit am Stück haben, weil ja mit dem Moment, wo sie zwei oder mehr Hilfskräfte beschäftigen, sie an dieselben über 50 Prozent ihres Verdienstes für Löhne auszahlen. Es würden demnach also sämtliche Zwischenmeister aus der Arbeitslosenversicherung herauskommen.

Es mutet komisch an, daß die Sanierung der Arbeitslosenversicherung nur auf Kosten gewisser Gruppen gehen soll. Die Heimarbeiter ist ohnehin bisher immer als Stiefkind in der Sozialversicherung behandelt worden, und es ist bedauerlich, daß ausgerechnet in dem Geses, in dem die Heimarbeiter und Zwischenmeister einmal zu gleicher Zeit mit den anderen Arbeitern zu ihrem Recht kommen, jetzt eine Aenderung zu ihrem Nachteil erfolgen soll. Wir sind nicht gewillt, uns dies gefallen zu lassen.

Nach einer regen Diskussion wurde folgende Entschlieung einstimmig angenommen:

**Entschlieung.**  
Die im großen Saal des Gesellschaftshauses „Wraflandia“ tagende Mitgliederversammlung des Zwischenmeisterverbandes der Herren- und Knabenkonfektion nimmt mit Entrüstung Kenntnis von den Reformvorschlügen zur Arbeitslosenversicherung, welche im Sozialpolitischen Ausschuh des Reichstages zur Beratung stehen.

Die vorgeschlagene Form des § 75 c steht vor, daß die Zwischenmeister aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen werden sollen. Dagegen erheben wir schärfsten Protest. Unsere Beschäftigung ist in jeder Weise eine selbstständige. Wir unterliegen der Lohnsteuer, sind franken- und invalidenversicherungspflichtig und sind wie jeder andere Arbeitnehmer vom Arbeitgeber abhängig. Auch unterliegen wir den Wirtschafts- und Konjunkturschwankungen, unter denen wir besonders in den letzten Jahren zu leiden hatten.

Die an uns gezahlten Stücklöhne sind so gestellt, daß wir auch bei angestrengtester Arbeit nicht in der Lage sind, Ersparnisse zu machen. Wir sind also bei Beschäftigungslosigkeit vollkommen ohne jede Hilfe und wären dann gezwungen, die öffentliche Fürsorge für uns in Anspruch zu nehmen.

An die Abgeordneten aus den Reihen der christlichen Gewerkschaften appellieren wir, unter keinen Umständen zuzugeben, daß wir aus der Arbeitslosenversicherung herausgenommen werden. Wir erwarten auch, daß der Magistrat der Stadt Breslau sowie die Arbeitgeber ebenfalls alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel ergreifen, daß wir in der Arbeitslosenversicherung bleiben.

Die Versammlung erwartet von den den christlichen Gewerkschaften nahestehenden Abgeordneten, daß sie bei der in der Entschlieung zum Ausdruck gebrachten Forderung Rechnung tragen und mit aller Entschiedenheit die Belange der durch die Wirtschaftskrise schon ohnehin schwer betroffenen und um ihre Existenz ringenden Zwischenmeister vertreten.

**Laribewegung in der Allgäuer Strohhutindustrie**

In Nr. 16 unserer „Befeldungsgewerkschaft“ berichteten wir über den Verlauf der gepflogenen Verhandlungen und teilten den in der Streitsache leitens des Schlichtungsausschusses Auszug gefällten Schiedspruch mit. Der Schiedspruch wurde von Arbeitnehmerseite angenommen, arbeitgeberseite abgelehnt. Nach dem Verbindlichkeits-erklärungsantrag beim Landeshöfichter für Bayern, fanden dort am 5. August neue Verhandlungen statt. Die Arbeitgeber änderten ihren vor dem Schlichtungsausschuh vertretenen Standpunkt nicht. Die Auslandskonturrenz und die großen Nachteile in wirtschaftlich-geographischer Hinsicht ertrage keine höhere Befahrung der Industrie durch Lohnherhöhung, als die schon vorgeschlagenen 2 Pfa. (auf zwei Jahre pro Jahr 1 Pfa.). Die mehrstündigen Verhandlungen verliefen ergebnislos. Der Schlichter erklärte, es seien für ihn die Verhältnisse zu ungelöst, um eine Entschiedung treffen zu können. Er stelle den Parteien dringend anheim, nochmals Verhandlungen zu pflegen.

Auf Einladung des Arbeitgeberverbandes wurde daraufhin am 18. August in Lindenberg verhandelt. Hier kamen die Arbeitgeber endlich zu einem neuen Angebot. Sie wollten für die beiden folgenden Saisone je 2 Pfa. geben. Nach sechsstündiger Verhandlung kam man zu nachstehendem Ergebnis, das den Mitgliedern beider Parteien zur Abstimmung vorgelegt wurde:

1. Von der Lohnwoche ab, in die der 18. August 1929 fällt, wird der Spitzenlohn auf 78 Pfa. festgelegt. Er gilt bis zum 30. Juni 1930. Von der Lohnwoche an, in die der 1. Juli 1930 fällt, bis zum 30. Juni 1931 beträgt er 81 Pfa. Beträgt die Reichsindexziffer am 1. 7. 1930 mehr als 158 Punkte, so erhöht sich der Lohnzuschlag von 4 Prozent um den Prozentfuß, um den der Index 158 Punkte überschreitet.
  2. Zu den gleichen Zeitpunkten erhöhen sich die Akkordlöhne um den entsprechenden Prozentsatz.
- Unsern Mitgliedern fiel es nicht leicht, dieser Vereinbarung ihre Zustimmung zu geben. Bringt sie in der Besserung der Existenzverhältnisse der Arbeitnehmererschaft uns auch wieder einen Schritt nach vorwärts, so sind die Löhne gegenüber den Teuerungszwischenfällen doch nicht ausgeglichen und ebensovienig ist das nachschief, was die Wöhne der Allgäuer Strohhutarbeiter in den Zeiten des wirtschaftlichen Tiefstandes der Industrie dem allgemeinen Lohnniveau gegenüber gerüdegeben. Schließlich bestimmte man doch der Vereinbarung zu, da gegenwärtig ein besserer Abschluß nicht zu erreichen war. Sollte die Teuerung weiter fortzuehören, vor allem durch die letzte Folgegebüng schärfere Formen annehmen, so ist die Arbeitererschaft durch die Indexbestimmung in gewissem Maße geschützt. Ihr Lebensstandard kann wenigstens nicht weiter absinken.

Eine langwierige und nicht minder schwierige Lohnbewegung hat damit ihren Abschluß gefunden. Ob auch alle Kolleginnen und Kollegen richtig erkennen, in welchem starken Maße die Organisation sich für sie einbringen mußte? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein, denn sonst wäre es nicht möglich, daß hunderte Kolleginnen und Kollegen noch immer der Organisation fernstehen und so tun, als täme dies alles von selbst. Sie vergessen dabei ganz, daß der Erfolg zweifellos viel größer gewesen wäre, wenn alles organisiert war. Wir sind schon der Auffassung, daß der Erfolg der Bewegung neue Lebendigkeit in der Organisation auslösen sollte. Gewinnung und Zusammenfassung aller Arbeitnehmer des Berufes in der Organisation muß das Ziel sein. Gelingt dies, so wird es bei einer späteren Bewegung nicht allzu schwer sein, vieles von dem zu erreichen, was uns jetzt versagt blieb. Je stärker die Organisation ist, desto gesicherter ist auch die Existenz des einzelnen.

**Rechtsfragen**

**Begabter Urlaub und Arbeitslosenunterstützung.**

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmt im § 113, Abs. 1: „Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose für die Zeit, für die er nach Arbeitsentgelt bezieht“ (Ziffer 1), und ferner unter Ziffer 3: „wenn er (der Arbeitslose) anlässlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts ausgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht ausgeschieden wäre“.

Es wird also eine erhaltene Entschädigung aus einem Arbeitsverhältnis auf so viele Wochen verteilt, als der Arbeitnehmer normal verdient hätte. Um jenen Wochen verlängert sich die Wartzeit zum Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Vielfach wird nun ein Arbeiter entlassen, bevor er in den Genuß seines Urlaubs kam. Falls er bei der Entlassung nun den Urlaubsanspruch geltend machen kann und einen solchen bekommt, hat sich nach der bisherigen Praxis die Wartzeit bei der Arbeitslosenversicherung um diese Zeit erweitert. Nun hat der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung am 12. Juni 1929 eine grundsätzliche Entscheidung gefällt, wonach eine vereinbarte Urlaubsentschädigung, die ein Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus einem Betrieb nach Ablauf des tariflichen Urlaubsjahres erhält, weder nach § 113, Abs. 1, Ziffer 1, noch nach Ziffer 3 des A. V. G. auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen ist. Der Spruchsenat hatte in der grundsätzlichen Entscheidung die Fragen zu beantworten:

1. ob das Feriengeld als Arbeitsentgelt im Sinne des § 113, Abs. 1, Ziffer 1, anzulegen sei.
2. ob es auf die vorangegangene Beschäftigung zu vertellen sei.

Der Spruchsenat hat die erste Frage verneint und die zweite bejaht. Damit ist grundsätzlich entschieden, daß Urlaubsentgelt nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Wartzeit für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung nicht verlängert, und zweitens, daß Feriengeld ein Teil des Lohnes ist, also dem zur Auszahlung gekommenen Lohn anteilmäßig auf die einzelnen Wochen des letzten Jahres zugunghen ist. In der Begründung der Entscheidung wird dargelegt, daß das Feriengeld kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 113, Abs. 1, Ziffer 1, ist, und zwar deshalb nicht, weil diese Entschädigung nicht für die Zeit gilt, in der der Arbeiter bereits arbeitslos ist, sondern daß das Urlaubsgeld eine Vergütung für die rückwärtige Zeit sein soll.

**Ortsgruppenberichte**

**Stuttgart.** In unserer Mitgliederversammlung vom 3. August erstattete Kollege K e s s e l Bericht über die in den verflohenen Monaten des Jahres geleistete Reichs-schütztätigkeit des Verbandes am Orte. Seine Ausführungen zeigten, daß die Gewerkschaften ununterbrochen darüber wachen müssen, daß die tarifvertraglichen Bestimmungen durchgeführt werden. In Stuttgart konnten in den ersten beiden Monaten des Jahres bereits 1088 Reichsmark an Lohnnachzahlungen für unsere Mitglieder herausgeholt werden. Dazu waren 21 Termine leitens des Sekretärs wahrzunehmen. Einige Fälle seien nachstehend registriert.

Bei mehreren Firmen mußte Klage darüber geführt werden, daß sie die eintägige Kündigungstritt bei Stundensohnnehmern nicht eingehalten hatten. Andere hatten den Zeitlohnarbeitern die im Tarif vorgeesehenen Feiertage nicht bezahlt. Auch den tarifvertraglichen Urlaubsansprüchen wurde vielfach nicht genügt. So sah sich eine Firma auf unser Eingreifen hin veranlaßt, die im Tarifvertrag vorgeesehenen Feiertage für die letzten zwei Jahre nachzugeben und ferner das ursprünglich befristete Urlaubsgeld zu geben. Der betreffende Kollege zog aus unserem Eingreifen einen Vorteil von 127,80 RM.

Einige Meister nahmen die Gesellen in Kost und Logis. Die Bezahlung von Ueberstunden wird dann meistens vergessen. Ein Meister mußte an Ueberstundenentschädigung 35 RM. nachzahlen.

Wir möchten an dieser Stelle vor der Annahme von Stellen mit Kost und Logis warnen, weil die Kollegen, welche solche Stellen annehmen, erfahrungsgemäß sehr hart geschädigt sind, wenn sie arbeitslos werden. Die Meister rechnen in der Regel 3,50 bis 4.— Mark für Kost und Logis, während das Arbeitsamt für die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung einen Verpflegungssatz von 1,40 Mark pro Tag dem Verlohne zuschlägt. Es ergibt sich dadurch ein außerordentlich niedriger Bruttolohn, der sich natürlich in der Berechnung des Unterhaltssatzes zum Schaden der Kollegen auswirkt. Wir stellen Differenzbeträge in der Unterstützung zum Nachteil der Kollegen von 4,95 RM. pro Woche fest, welche durch die geringe Anrechnung des Verpflegungssatzes entstanden waren.

Eine Advokfirma hatte einen Kollegen mit 30 bis 35 Mark Wochenlohn abgepeißt. Auch waren keine Ueberstunden bezahlt worden. Die Differenz zwischen dem Tariflohn und dem erhaltenen Lohn betrug 168 RM. In der Vergleichsrechnung vor dem Arbeitsgericht einigten wir uns auf 150 RM. Nachzahlung.

Eine andere Firma, die Maßkonfektion anfertigen ließ, enthielt diese geringer als nach dem Satz für Maßkonfektion im Reichstarif für die Herrenkonfektion. Wir einigten uns auf eine Nachzahlung von 100 RM. Ein Angestellter der Firma aber glaubte, den Kollegen damit abfinden zu können, wenn er ihm einen Anzugstoff in die Hand drückte. So waren wir trotz der schon erfolgten Einigung gezwungen, das Arbeitsgericht in Anspruch zu nehmen. Hier mußte sich der Arbeitgeber belehren lassen, daß man solche Bauernfänger nicht treiben dürfe, wenn man nicht in den Kauf kommen wolle, ein Ausbeuter menschlicher Arbeitskraft zu sein.

So könnte noch eine ganze Anzahl Fälle aufgezählt werden, die mit guten Erfolgen für unsere Kollegen endeten. Doch wollen wir den Raum unserer Zeitung nicht weiter in Anspruch nehmen. Unseren Mitgliedern aber empfehlen wir dringend, ihre Ansprüche nicht erst dann geltend zu machen, wenn sie das Arbeitsverhältnis lösen. Jede unartiklige Begehung muß abgelehnt werden. Wenn dabei Schwierigkeiten entstehen, so sollte man dies sofort bei der Organisation. Ihr werdet dann erfahren, daß die Organisation in der Lage ist, euch zu eurem Recht zu verhelfen. Der Verband ist der beste Anwalt eurer Interessen.

## Entschliessungen

### des 20. Genossenschaftstages des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine e. V., Köln.

Der 20. Genossenschaftstag des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine e. V., Köln, in München erfolgt mit ständig wachsendem Besorgnis und Enttäuschung die jedem genossenschaftlichen Denken und Empfinden widersprechenden Urteile des Reichsfinanzhofes in München und des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes in Berlin.

Aus irgendeinem, von einem untergeordneten Verkaufspersonal ohne Wissen und Willen des alleinverantwortlichen Vorkaufers einer Genossenschaft, abgeschlossenen objektiven Verkaufsgeschäfte kontrahiert der R.V.D. eine Verzinsung der Körperkraftsteuer. Diese Urteilsfällung bedeutet eine völlige Verkennung des von den Konsumgenossenschaften ständig verfolgten Prinzips des „Verkaufes nur an Mitglieder“. Wenn aber darüber hinaus der R.V.D. im Falle eines Verkaufes an ein Mitglied, im Gegensatz zu dem von jeglicher Steuer befreiten Warenkauf des privaten Käufers, auch noch die den Mitgliedern der Genossenschaften gemäße Warenunterstützungsgeldung mit der Körperkraftsteuer, der Umsatzsteuer und der Kapitalertragsteuer insgesamt mit 30% belastet, dann bedeutet diese Rechtsprechung mehr als eine Vergeßlichkeit des Konsumgenossenschaftlichen Zusammenstehens der minderbemittelten Volksschichten. Sie stellt eine offene Injundierung und Aufhebung der in den einzelnen Steuergesetzen verankerten genossenschaftlichen Sonderregelungen dar.

Dem Wesen der Genossenschaften der Bandwirtschaft, des Mittelstandes und des Einzelhandels werden durch die Rechtsprechung des R.V.D. die Konsumgenossenschaften für vorgezogen erklärt, ein Zustand, der in jeder Beziehung unbillig ist und unsern schärfsten Protest hervorruft. Konsumgenossenschaften sind und bleiben gemeinnützige Verbrauchervereinigungen, die ohne staatliche Unterstützung bisher und auch in der Zukunft rein soziale Aufgaben erfüllen wollen. Sie können und werden niemals als mit dem Privathandel auf gleiche Stufe zu setzende Erwerbsunternehmungen zu betrachten sein. An dieser Tatsache kann auch das niedrigere, nichtstaatliche Urteil des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes nichts ändern.

Die Berufsorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten haben sich zur Aufgabe gestellt, das geistige, sittliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Mitglieder und des ganzen Standes zu heben. Um die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu heben, erstreben sie eine menschenwürdige Gestaltung der Arbeitsbedingungen und in besonderer Weise eine Erhöhung des Einkommens, die dem gegenwärtigen Kulturzustande entspricht.

Wie die statistischen Nachweise ergeben, wird jedoch jede Erhöhung des Einkommens durch Erhöhung des Preisniveaus der Warenkonsumierender zu einem Verlust für die Arbeiter, Angestellten und Beamten führen, wenn nicht diese Erhöhung durch entsprechende Erhöhung der Kaufkraft der Arbeiter, Angestellten und Beamten zu ihrer Wirtschaft gelangt. Die Konsumgenossenschaftsbewegung trägt die Kauf- und Sparkraft der breiten Schichten zusammen und erwirbt durch zielbewusste Einlegung der Kaufkraft und durch organische Erwerbung von Produktionsmitteln Mittelbesitz und Mitbestimmung in der Wirtschaft. Dadurch wird, im Gegensatz zur kapitalistischen Wirtschaft, für die Verbraucherverbesserung der breiten Schichten eine neue Sozialwirtschaft geschaffen, in deren Mittelpunkt nicht der materielle Gewinn, sondern der Mensch steht. Je größer die Mitgliederzahl der Konsumgenossenschaftsbewegung, und je stärker die Kauf- und Sparkraft der in ihr vereinigten Verbraucher ist, desto größer wird ihr Einfluß auf die soziale Gestaltung der Wirtschaft sein.

Die Berufsorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten und die Konsumgenossenschaftsbewegung sind einzig in ihrem Ziele, Mittelbesitz und Mitbestimmung in der Wirtschaft für die breiten Schichten zu erwirken.

Mittelbesitz werden dadurch, wenn die Arbeitnehmer durch den Verbrauch sozialer Verbrauchsgüter der erwerbslosen Kapitalistischen Wirtschaft zugewandt. Diese Summe könnte, in Konsumgenossenschaften zusammengefaßt, der Arbeitnehmersbewegung einen erheblichen Mittelbesitz an der Wirtschaft sichern.

Die gegenseitige Stärkung und Erhöhung ist selbstverständliche Pflicht. Der 20. Genossenschaftstag erwartet deshalb von den genossenschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, sowie den übrigen Berufs- und Konfessionellen Standesorganisationen, daß sie sich mehr noch als bisher für die Stärkung und Ausbreitung der Konsumgenossenschaften des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine Köln einleiten. Jedes Mitglied unserer Konsumgenossenschaften muß Mitglied in seiner Berufs- und Standesorganisation sein, und jedes Mitglied der Berufs- und Standesorganisationen muß einer Konsumgenossenschaft unseres Reichsverbandes deutscher Konsumvereine angehören, nur dann wird das gemeinsame Ziel erreicht werden.

Unser heutiges Wirtschaftsleben ist fast ausschließlich vom Gewinnstreben beherrscht. Die Konsumgenossenschaften sind dagegen konsumorientiert, d. h. ihr Ziel ist die bestmögliche und vernunftgemäße Deckung des Bedarfs der Menschen.

Die Konsumgenossenschaften suchen dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß sie Einfluß auf den Konsum selbst gewinnen und ihn im Sinne der Grundzüge von Wirtschaftlichkeit und Sittlichkeit zu lenken suchen.

Für das deutsche Volk heißt es in seiner Zwangslage, jede unzulässige Belastung durch irregulierten Konsum zu vermeiden und diejenige Wirtschaftsform zu fördern, die einer zweckmäßigen Konsumregulierung am nächsten kommt.

Die zum 20. Genossenschaftstag in München versammelten Vertreter von 750 000 konsumgenossenschaftlich organisierten Verbrauchern erwarten, daß die Reichsregierung diesen Wünschen Rechnung trägt.

## Rundschau

Einen Fortbildungskursus für gemeinnützige Nachschilfe veranstaltete das Soziale Museum in der Zeit vom 16.—28. September 1929 in der Frankfurter Universität. Der Kursus, für dessen Unterricht erprobte, mit der Nachberatersprüfung verknüpfte Kurse gewonnen worden sind, ist in erster Linie für Leiter und Mitarbeiter von Arbeiterfortbildungskursen, Frauenfortbildungskursen, Nachschulforschern, Volkshochschulen, Volkshilfsvereinen und Jugendheimern und ähnlichen gemeinnützigen Einrichtungen bestimmt. Gewerkschaftliche Nachschilfeleiter sind ausdrücklich in Betracht kommenden Kreisen gefunden und werden immer häufiger besucht. Während Kursusbeginn das Soziale Museum in Frankfurt a. M. unterrichtete, hat auch das Programm derselben empfohlen sich baldige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl beschränkt bleiben muß.

### Mieterschutz für Untermieter

Moblierte Zimmer, die keine selbständigen Wohnungen sind, unterliegen nach ihrer Verwendung dem Preussischen Wohnungsgesetz nicht der Zwangsmitvermietung. Der Begriff selbständige Wohnung ist in dem Gesetz nicht erläutert. Der Preussische Wohnungsmittler hat deshalb erneut am 26. Februar 1925 bestimmt, daß unter selbständigen, moblierten Wohnungen nicht etwa nur abgeschlossene moblierte Wohnungen zu verstehen sind, sondern daß auch moblierte Zimmer, die von den übrigen Räumen einer Wohnung nicht abgeschlossen sind, als selbständige Wohnungen gelten, wenn der Untermieter das Recht hat, in den gemieteten Räumen einen selbständigen Haushalt zu führen. Die Praxis war deshalb bisher die: Eingemieteter unterlag nicht dem Mieterschutzgesetz, während Ehepaare dem Mieterschutzgesetz unterlagen, auch wenn sie moblierte oder leerer Zimmer mieteten, wenn sie einen selbständigen Haushalt führten, also auch in der Wohnung kochen oder Rückenbenutzung hatten. Da der Reichsarbeitsminister zu diesem Gesetz seine Zustimmung nicht ausdrücklich erteilt hat, gelangt der dritte Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Oberlandesgerichts in Celle zu dem Ergebnis, daß der Ertrag der Wohnung als selbständig sei. Wenn er rechtsgültig sein sollte, hätte er der Zustimmung des Reichsarbeitsministers bedürftig. Deshalb sei der Ertrag für die Wohnung des Begriffs einer selbständigen Wohnung nicht maßgebend. Eine Wohnung sei nur dann als selbständig anzusehen, wenn sie wirtschaftlich und räumlich von anderen in demselben Hause befindlichen Wohnungen getrennt ist. Räumliche Trennung sei aber nur dann gegeben, wenn Nebengänge nur insoweit in gemeinsamer Benutzung stehen, als das örtlich ist. Die Begriffsbestimmung, als selbständig sei jede Wohnung anzusehen, in welcher ein selbständiger Haushalt geführt werden könne, sei als nicht vermerkt anzusehen, denn ein selbständiger Haushalt könne auch in gemeinschaftlichen Wohnungen geführt werden.

Diese Entschliessung ist von Bedeutung, weil damit der Mieterschutz für alle, die in abgemieteten Räumen wohnen, aufgehoben ist. Die Untermieter haben nur dann noch Anspruch auf Mieterschutz, wenn die gemieteten Räume wirtschaftlich und räumlich von anderen in demselben Hause befindlichen Wohnungen getrennt sind. Der Volkswohlfahrtsminister wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers erneut zu der Frage Stellung nehmen müssen, weil es für die jungen Ehepaare, die mit einem Mietzimmer in Untermietern wohnen, recht unangenehm werden könnte, wenn die Vermieter auf Grund des Urteils des Reichsgerichts die Konquenzen ziehen und den Untermietern künftigen würden.

Gelehrter Lohn beschleunigt die Nationalisierung! Die Beauptung, erhöhter Lohn entziehe der Wirtschaft die Mittel zur Nationalisierung, war längere Zeit ein beliebtes Argument gegen die Lohnpolitik der Gewerkschaften. Nur mit einem gleichbleibenden Lohnniveau sollten nach dieser Argumentation ohne weiteres technische und organisatorische Verbesserungen der Betriebe möglich und durchführbar sein. Die gewerkschaftliche These: Erhöhter Lohn zwingt zur Nationalisierung und fördert sie, wurde als „Krugschuß“ und „spekulative Lohnpolitik“ belächelt und mit den bekannten Behauptungen vom Ende der Nationalisierung widerlegt.

Gegenüber dieser kurzfristigen Einstellung ist eine Erklärung von besonderer Bedeutung, die kürzlich die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ zur Frage der Nationalisierung abgegeben hat. „Wir haben die Nationalisierung der deutschen Industrie als ein mögliches Ziel“, so schreibt die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ am 15. April 1929, „die Befolgungen der Produktionskosten, die der amtliche Schlichtungsapparat den einzelnen Industrien immer wieder auferlegt hat, zu tragen.“ Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ behauptet also, was die Gewerkschaften schon vor Jahren behauptet haben: „Durch den Zwang, erhöhte Löhne zu zahlen, ist die Industrie zu weitgehender Nationalisierung genötigt worden.“ Wo ständen wir heute, wenn die Nationalisierung nicht durchgeführt worden wäre? So fragt die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ mit Recht. Die gewerkschaftliche Lohnpolitik hat jeden Erfolg gezeigt. Die Minderleistung der gewerkschaftlichen Lohntheorie hat sich bestätigt.

Kurzentscheidung der gewerkschaftlichen Kleinrenten. Wegen die Spruchmacher unter den katholischen Antileuten, die dem Arbeiter mit großen Worten, aber nicht mit der Tat zu helfen versuchen, und die heute durch die nächste Tagesarbeit der Gewerkschaften sein Verhängnis aufrufen, findet das „Kölner Blatt“ (Nr. 4, 1929), das Organ der katholischen Gewerkschaften, nachfolgende maunhafte Worte:

„Was die Arbeiterfrage bis heute erreicht hat, verdankt sie den Gewerkschaften. Wenn wir offen und ehrlich sein, müssen wir dies zugeben. Wir möchten dies betonen, weil gerade in den letzten Jahren, sowohl auf Seiten der Arbeiterfrage als auch auf Seiten der katholischen Gelehrtschaft so mancher Zweifel an der Gewerkschaftsarbeit entstanden ist. Die Gewerkschaften haben wohl manches erreicht, sagen sie, aber die Hebung und des liberalen und kapitalistischen Wirtschaftssystems ist ihnen dennoch nicht gelungen. Es ist allen leicht, ein wundervolles Zukunftsbild an die Wand zu malen und gegen das liberale und kapitalistische Wirtschaftssystem zu gehen. Was soll man aber heute an Stelle setzen? Der Arbeiter hat durch die einseitige Forderung von der abstrakten Umänderung der Wirtschaftsordnung den Sinn für das, was praktisch erreicht werden kann. Der ewige Himmel und die radikale und gänzlich Vergeistigung der heutigen Wirtschaftsordnung erzielt nur Reue, die ewig das „Große“ wollen und für die praktische Tagesarbeit keinen Sinn haben. Und doch hat die Tagesarbeit der Gewerkschaften das kapitalistische und liberale Wirtschaftssystem empfindlich getroffen und zu dessen allmählicher Verringerung mehr beigetragen als alle Aufstellung von schönen Zukunftsbildern.“

Ein Gewerkschaftssekretär, der bei Verhandlungen für die Befreiung der Löhne fragt, der beim Arbeitgeber die Interessen des Arbeitnehmers vertritt, leistet mehr für die Arbeiterfrage als die Plänekammer, die die Arbeiterfrage immer nur auf ein schönes Zukunftsbild hinweist, aber nie zum praktischen Handeln im Kleinen kommen.“

## Achtung!

Der 27. Wochenbeitrag ist fertig für die Woche vom 6. bis 14. September; der 28. für die Woche vom 15. bis 21. September.

## Gedenktafel

Es hat unser treues Mitglied Ignaz Mulkowski, Liegnitz Ehre seinem Andenken.

## Musterkollektion

für die Herbst- und Winterfalten 1929/30 in Herrenstoffen send. gegen 40 Pf. in Briefmark. 8 Wochen zur Wahl Emil Hochfeldt, Luderstraße, Dresden 6 Postfach 428

## Beset den

„Dauerschau“ die Tageszeitung des D. O. V.

## ZUSCHNEIDE-SCHULEN

des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Direktrinnen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 86/88

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe

Beginn der Tageskurse am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterrichter wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbuch zum Selbstunterricht für die Herren- und Damenschneider, — Schnittmusteranfertigung nach Maß, — Normschnitte einzeln und in Serien, — Prospekte gratis und franko.

Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.

## Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Schneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Schneider, Schneiderinnen und Direktrinnen, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

4,50 Mk. im Jahr

Sechs mal im Jahr erscheint ein Doppelt Heft. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Anleitung bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabendhefte in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte verpassen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 4,50

Bestellungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg 11 Admiralitätsstraße 101

## Die priorität Zerschneide-Schulen

der Schneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen

Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und Fleder, Köln, Lübeck, Mühlentempel 69

bieten für Schneider und Schneiderinnen die

beste und erfolgreichste Ausbildung

im Zuschnitt moderner Damen- und Herrenkleidung.

Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für Damen- und Herrengarderobe.

Schnittmusterersatz Jubiläums-Prospekt gratis!

## Die Zeit

erfahren Schneidemeister und -Meisterinnen durch Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison bringt neue Entwürfe und Nachverlegungen, unsere

„Praktische Fachwissenschaft“ (Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden)

bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit ausführlichen Erklärungen, wonach jedes Muster angefertigt werden kann, stets die modernsten fassbaren

Artikel und Abhandlungen über Zuschnitt, Verarbeitung, Anprobe und Abänderungen von bewährten, in der Praxis stehenden Zuschneidern

gestalten die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen und jede Kollegin.

für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis pro Jahr für 8 Hefte Mk. 4,50.

Zu beziehen durch den

Derling, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.